



Weisung zum Gebührentarif für Räumlichkeiten der Berufsfachschule und der Mittelschule

Grundsätze Gestützt auf Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes über die amtlichen Kosten vom 27. Juni 2001 (Gebührengesetz, NG 265.5) ist die Benützung von Räumen und Einrichtungen der kantonalen Schulen durch Dritte gebührenpflichtig. Die Ausnahmen richten sich nach Art. 8 des Gebührengesetzes.

Gestützt auf Art. 22 des Gebührengesetzes können die Schulleitungen die Gebühren auf Gesuch hin im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen¹. Die Kosten für die Leistungen des Hausdienstes werden in jedem Fall verrechnet.

Schlüssel Bei der Abgabe eines Schlüssels kann eine Depotgebühr von Fr. 50.– verlangt werden. Die Schlüsselabgabe erfolgt durch die Sekretariate der Schulen.

Hausdienst Ausserhalb der Bürozeiten² werden für die Leistungen des Hausdienstes pauschal Fr. 65.– je Stunde verrechnet.

Spezielle Vereinbarungen Für Dauermieter besteht kein Ersatz- oder Rückerstattungsanspruch, wenn Räumlichkeiten an Feiertagen oder wegen Eigenbedarf der Schulen nicht benützt werden können.

Tarife³

Räume (Nutzungszeit in der Regel 08:00-22:00 Uhr)	bis 3 h	3 bis 6 h	über 6 h
Klassenzimmer	50.–	100.–	150.–
Gruppenzimmer (Sitzungszimmer)	30.–	60.–	90.–
Informatikzimmer (Multimediaraum)	160.–	320.–	480.–
Aula	120.–	240.–	360.–
Spezialraum ⁴	100.–	200.–	300.–
Meditationsraum ⁵	50.–	100.–	150.–
Theatersaal ⁵	150.–	300.–	450.–
Sportplatz, Turnhallen 1 und 2, Gymnastikraum ⁵	20.–	40.–	60.–
Technische Anlagen			
Hellraumprojektor und HiFi-Anlage			inbegriffen
Beamer (ohne Notebook)			30.–
Notebook oder PC			30.–
Beschallungsanlage Aula ⁵			auf Anfrage
Beschallungsanlage Theatersaal ⁵	(ohne Spezialeffekte)	150.–	
Beleuchtungsanlage Aula ⁵			auf Anfrage
Beleuchtungsanlage Theatersaal ⁵	(ohne Spezialeffekte)	250.–	

Sperrtage Ferien gemäss kantonalem Ferienplan und allgemeine Feiertage

Hausordnung Alle Benützer haben sich an die Hausordnung zu halten. Insbesondere gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Essen und Trinken in den Unterrichtszimmern ist nicht gestattet.
- Beim Verlassen der Lokaltäten müssen die Fenster geschlossen und das Licht gelöscht werden.
- Die technischen Einrichtungen dürfen nur durch fachkundige Personen bedient werden.
- Räume und Einrichtungen sind sorgfältig zu behandeln. Für Schäden, die durch mangelhafte Handhabung entstehen, haftet der Verursacher. Sie sind umgehend dem Hausdienst zu melden.
- Den Anordnungen des Hausdienstes ist Folge zu leisten.
- Das Licht wird um 22:15 Uhr automatisch gelöscht.⁶
- Auf Wunsch kann auf dem elektronischen Infoboard im Entrée ein Veranstaltungshinweis platziert werden.⁶

Diese Weisung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Mittelschulrat Nidwalden
genehmigt am 26. Oktober 2009

Amt für Berufsbildung und Mittelschule
genehmigt am 26. Oktober 2009

¹ Gemeinnützige Vereine und Unternehmungen erhalten einen Rabatt von 50 % auf die Raummiete (exkl. techn. Anlagen und Hausdienst)

² Bürozeiten: Montag-Freitag 08:00-12:00 Uhr und 14:00-17:00 Uhr

³ Grundtarife ohne Aufwendungen des Hausdienstes

⁴ Mensa (ohne Küche) oder Foyer im Kollegium St. Fidelis und Seminarraum in der Berufsfachschule

⁵ nur Kollegium St. Fidelis

⁶ nur Berufsfachschule